



Informationen



***Zukunftspakt von Kommunen
und Land unterzeichnet***

Seite 3

***Pflege – gemeinsames
Positionspapier vorgelegt***

Seite 8

***Wiedereinführung der
Gaststättenerlaubnis gefordert***

Seite 12

***Konstituierung kommunaler
Organe nach der Kommunalwahl***

Seite 16

1-3/2026

Inhaltsverzeichnis

Zukunftspakt von Kommunen und Land unterzeichnet	3	Novelle des Hessischen Denkmalschutzgesetzes	11
Gemeinsame Sitzung des Präsidiums und des Hauptausschusses	4	Wiedereinführung der Gaststättenerlaubnis gefordert	12
Save the Date: Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetages	4	Zügige Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes notwendig	13
Finanzspritze reicht nicht aus – Städte drängen auf Umsetzung des Zukunftspaktes	5	Ergebnisse der Sozialstaatskommission zügig umsetzen	14
Das Sondervermögen kann kommen – Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz beschlossen	6	Hessischer Städtetag empfiehlt Wiesbadener Logo für kommunale Schulsozialarbeit	15
Pflege – gemeinsames Positionspapier vorgelegt	8	Die Konstituierung kommunaler Organe nach der Kommunalwahl	16
Land lässt Kommunen mit dem Ganzttag allein	10	Gesetzestexte für Stadtverordnete und Kommunalverwaltungen in Hessen	22
Fortentwicklung des Bildungs- und Erziehungsplanes angestoßen	10	Das Phänomen „Phishing“ erfolgreich bekämpfen	24
		Seminarangebote Mai / Juni 2026 für Mitgliedskommunen des Hessischen Städtetages	25

Zukunftspakt von Kommunen und Land unterzeichnet



Für den Hessischen Städtetag unterzeichnete Präsident Gert-Uwe Mende (2. v. links) den Zukunftspakt.

(Gi) Ministerpräsident Rhein hat den Kommunen bei der Kommunalkonferenz – einer Zusammenkunft der Kommunalen Familie mit der Landesregierung – während des Hessentags 2025 in Bad Vilbel einen Zukunftspakt für starke Kommunen vorgeschlagen. Er soll die kommunale Selbstverwaltung stärken. Dazu gehört, die Finanzen der Kommunen nachhaltig zu verbessern, sie durch weniger Bürokratie und Standards dauerhaft zu entlasten, sowie die Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes für die Kommunen und das Land zu regeln.

Seit dem Sommer haben unter Federführung des Finanzministeriums zahlreiche Arbeitsgruppen in der Zukunftswerkstatt getagt. Die mit Vertretern des Landes und der Kommunen besetzte Werkstatt bearbeitete in drei Arbeitskörben die Themenfelder „Bundesrecht an kommunale Leistungsfähigkeit anpassen“, „Standardabbau und Entbürokratisierung auf Landesebene“ und „Kommunale Finanzausstattung und Investitionsprogramm“ und erstellte gemeinsam den nun unterzeichneten Pakt.

Der Pakt zur „Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und nachhaltigen Verbesserung der Kommunalfinanzen“ wurde am 06.02.2026 landesseitig von Finanzminister Lorz, dem stellvertretenden Ministerpräsidenten und Wirtschaftsminister Mansoori sowie Innenminister Poseck unterschrieben. Für die Kommunen unterzeichneten die Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände: Fuldas Landrat Woide für den Hessischen Landkreistag, Wiesbadens Oberbürgermeister Mende für den Hessischen Städtetag und Hofbiebers Bürgermeister Röder für den Hessischen Städte- und Gemeindebund.

In seinem Redebeitrag beschrieb der Präsident des Hessischen Städtetages den Zukunftspakt als den dringend notwendigen Schulterschluss zwischen Land und Kommunen. Der Fokus liege auf der Verständigung darüber, dass das Land insbesondere gegenüber dem Bund die Interessen der Kommunen klar und verlässlich vertreten werden wird. Dies sei angesichts der überbordenden Aufgaben, die der Bund den Kommunen auferlegt, von großer Bedeutung. Der Anspruch

der Veranlassungskonnexität – wer bestellt, bezahlt – müsse ernstgenommen werden.

Einigkeit bestehe darüber, dass eine faire, transparente und nachhaltig verbesserte Finanzausstattung und die strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips die notwendige Basis der kommunalen Selbstverwaltung bilden. Kombiniert mit der Verminderung kommunalen Aufwands, Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung setze der Zukunftspakt klare Ziele, um eine Win-win-Situation für Land und Kommunen zu erreichen.

Abschließend forderte er zum Thema Entbürokratisierung mehr Mut sowie Vertrauen in die Kommunen und adressierte die Erwartung, nicht nach dem Motto zu verfahren „Papier ist geduldig“, sondern den Pakt einem Realitätscheck in der Praxis zu unterwerfen.

Unterzeichnet wurde der Zukunftspakt im Wiesbadener Staatstheater. Die detaillierten Inhalte des Paktes sind [hier](#) bereitgestellt.

Gemeinsame Sitzung des Präsidiums und des Hauptausschusses

(Gi) Vier Tage nach der Kommunalwahl trafen sich am 19.03.2026 die Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses des Hessischen Städtetages im digitalen Format, um die aktuell in Hessen anliegenden Themen von kommunaler Bedeutung zu erörtern.

Auf der fachlichen Agenda standen:

- Die Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur in Hessen,
- die Rahmenvereinbarung „Teilhabe in Tageseinrichtungen für Kinder“,
- eine gemeinsame Positionsbestimmung mit dem Landkreistag für ein Landespflegekonzept,
- die Zukunft der Leitstellen in Hessen,
- die Ganztagsbetreuung,
- das SaN-Projekt,
- die Zuständigkeit des Landes bei terrorbedingten Sicherungsmaßnahmen,
- die Novelle des Hessischen Denkmalschutzgesetzes,
- die Wiedereinführung der Gaststättenkonzession im Hessischen Gaststättengesetz,
- und die Rahmenvereinbarung zum Forum „Nachhaltige Standortstärkung“.

Auf die wesentlichen Entscheidungen unserer Spitzengremien gehen wir, soweit diese im aktuellen Verfahrensstand veröffentlicht werden können, in den nachstehenden Artikeln ein. Zudem werden wir die Magistrate über unsere Rundschreiben darüberhinausgehend informieren.

SAVE THE DATE: 17. September 2026



Finanzspritze reicht nicht aus – Städte drängen auf Umsetzung des Zukunftspaktes

(Hm) Die Städte begrüßen, dass der Hessische Landtag das Hessische Infrastrukturförderungsgesetz beschlossen und damit die wesentliche rechtliche Grundlage geschaffen hat, den auf die hessischen Kommunen in diesem Jahr entfallenden Anteil von drei Milliarden Euro am Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes zeitnah zu verteilen“, sagt der Präsident des Hessischen Städtetages, Wiesbadens Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende nach der jüngsten Sitzung der Spitzenverbände des Kommunalen Spitzenverbandes.

Am 18.03.2026 hat der Hessische Landtag das Hessische Infrastrukturförderungsgesetz als Ausführungsgesetz für die Verteilung des auf Hessen entfallenden Anteils des insgesamt 500 Milliarden schweren Sondervermögens des Bundes beschlossen. Es bildet die gesetzliche Voraussetzung, den Städten noch im Jahr 2026 die erste Tranche der Förderung auszuzahlen. Der zweite Teil soll 2029 folgen. Die Kommunen sollen das Geld



**Jetzt geht die Arbeit erst los!
Die Städte erwarten eine Aufgabenkritik des Landes.**

möglichst unbürokratisch erhalten und es für die Stärkung der Infrastruktur nutzen. Sie erhalten deshalb keine pauschale Zuweisung, sondern lediglich eine Förderung für bestimmte Maßnahmen.

„Wir betonen aber, dass diese Finanzspritze nicht ausreichen wird, die strukturellen Probleme der Kommunen zu lösen. Aus

unserer Sicht muss daher auch die Umsetzung der weiteren Elemente des Zukunftspakts Kommunen Hessen so schnell wie möglich kommen“, so Präsident Mende. „Land und Kommunen müssen unbedingt gemeinsam neben notwendigen Entbürokratisierungsbemühungen auch konkrete Aufgabenentlastungen in den Blick nehmen. Nur so lassen sich hohe Kostensteigerungen eindämmen und die Steuerungs- und Planungshoheit entscheidend stärken.“

Die Aufteilung des kommunalen Anteils in Höhe von 4,7 Milliarden Euro auf die kommunalen Gruppen erfolgt wie folgt: Kreisfreie Städte: 25 Prozent, kreisangehörige Kommunen: 50 Prozent und Landkreise: 25 Prozent.

Die Verteilung innerhalb der Gruppen erfolgt zu 75 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 25 Prozent nach der Finanzkraft.



Gert-Uwe Mende, Präsident des Hessischen Städtetages

Das Sondervermögen kann kommen

Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz beschlossen

(Hi) Der Hessische Landtag hat am 18.03.2026 das Hessische Ausführungsgesetz zum Länder- und Kommunen-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG) beschlossen. Damit wurde in Hessen eine landesrechtliche Ausführungsregelung zur Umsetzung der Förderungen aus dem insgesamt 500 Milliarden Euro schweren Infrastrukturvermögen des Bundes getroffen, die die zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden im letzten Dezember verabschiedete Aufteilung des auf Hessen entfallenden Gesamtkontingents (rund 7,4 Mrd. Euro) auf Krankenhausinvestitionen, Investitionen des Landes und den kommunalen Anteil fest schreibt. Weiter werden die allgemeinen Fördervoraussetzungen, die Ausgestaltung des Förderverfahrens, Grundzüge des Mittelabrufs, Nachweispflichten der Mittelverwendung, Rückforderungen und die operative Abwicklung der Förderungen durch die WIBank geregelt.

Damit wurde ein erster Meilenstein erreicht bei der Umsetzung des Sondervermögens in konkrete Projekte der Kommunen

vor Ort. Den hessischen Gesetzgebungsprozess haben die Kommunalen Spitzenverbände eng begleitet und auch tatsächlich an einigen Stellen mehr Kommunalfreundlichkeit in dem Entwurf erreicht, etwa hinsichtlich der möglichen Rückforderung von Fördermitteln. Leider sind aber nicht alle Anregungen unsererseits berücksichtigt worden. So bleibt etwa der sogenannte Positivkatalog in § 4 HIFG erhalten, worin geregelt wird, in welchen Bereichen Investitionen vom Land gefördert werden und in welchen nicht (siehe unten). Dieser Katalog ist enger, als es nach den Vorgaben des Bundes erforderlich gewesen wäre.

Der auf die Kommunen entfallende Anteil am Gesamtkontingent (ohne Krankenhausinvestitionen) beträgt rund 4,7 Mrd. Euro. Davon sind 3 Mrd. Euro schon im laufenden Jahr zur Auszahlung vorgesehen (§ 3 Abs. 1 HIFG). Das Geld wird jeweils zu einem Viertel auf die Gruppen der Kreisfreien Städte und der Landkreise sowie zur Hälfte auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt. Die Verteilung innerhalb der Gruppen erfolgt zu 75 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 25 Pro-

zent nach der Finanzkraft. Für die Berechnung der Finanzkraft ist der durchschnittliche Anteil der Schlüsselzuweisungen an der jeweiligen Teilschlüsselmasse in den Jahren 2024 bis 2026 maßgeblich. Daher fließt neben der Steuerkraft auch die Einwohnergewichtung und damit der typisierte horizontale Bedarf in die Berechnung ein. Nach diesem Berechnungsschlüssel ist jeder hessischen Kommune ein festes Kontingent an der 3-Milliarden-Fördermittel-Tranche zugewiesen (Anlage zu § 3 Abs. 2 HIFG; siehe [hier](#)). Die Kontingentierung des Restbetrags von 1,7 Milliarden Euro erfolgt ab dem Jahr 2029 nach dem gleichen Schlüssel unter Berücksichtigung aktualisierter Datengrundlagen (§ 3 Abs. 3 HIFG).

Die Kommunen können zwar bereits jetzt planen und mit ihren Projekten beginnen. Da der Bund allerdings nicht in Vorleistung tritt und das Geld vom Land nicht pauschal ausgezahlt werden darf, können jeweils nur bestimmte einzelne Projekte gefördert werden. Nach § 4 HIFG können die Kommunen das Geld für Investitionen in den Bereichen Gesundheit und Pflege, Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau, Digitales, Bildungs- und Betreuungs-Infrastruktur, Technische und Sportinfrastruktur sowie Bevölkerungsschutz verwenden, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Dabei erfolgt die Förderung trägerneutral. Die Kommunen können das Geld daher auch an so genannte kommunalersetzennde Maßnahmen-träger weiterreichen (§ 5 Abs. 3 HIFG). Zu beachten ist noch, dass Ausgaben der Verwaltung nicht förderfähig sind. Hierzu



zählen sowohl Ausgaben für verwaltungseigene Planungen als auch andere Personal- und Verwaltungsausgaben. Bei In-house-Vergaben sind daher auch die Personalkosten innerhalb der beauftragten Stelle (kommunales Tochterunternehmen oder ähnliches) nicht förderfähig. Auch bereits begonnene Maßnahmen können noch gefördert werden, wenn sie nicht vor dem 01.01.2025 begonnen worden sind.

Bewilligungsstelle für die Förderung ist das Hessische Finanzministerium (§ 5 Abs. 2 HIFG). Das ganze Verfahren läuft jedoch über die WIBank, die der Gesetzgeber mit der operativen Abwicklung des Programms für das Land beauftragt hat (§§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 HIFG). Am Ende einer nach dem HIFG geförderten Maßnahme ist lediglich eine Verwendungsbestätigung, kein vollständiger Verwendungsnachweis erforderlich (§ 6 Abs. 1 HIFG).

Derzeit wird zwischen dem Land und den Spitzenverbänden noch darüber gesprochen, wie dies besonders einfach gestaltet werden kann. Soweit Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, sollen sie zurückgefordert werden und das Kontingent soll entsprechend reduziert werden (§ 7 Abs. 1 HIFG).

Auch in die anstehende Umsetzung des Gesetzes bindet das Finanzministerium die Kommunalen Spitzenverbände eng ein. Die Arbeitsgruppe Investitions-offensive, bestehend aus Vertretern der Landesregierung, des Rechnungshofes, der WIBank sowie der Kommunalen Spitzenverbände, erörtert fortlaufend Anwendungsfragen, wie zum Beispiel den derzeit im Entwurf vorliegenden Zuwendungsvertrag und das Mittelabrufverfahren.

Letzteres ist wegen der Projektgebundenheit der Förderung erforderlich. Von entscheiden-

der Bedeutung ist hier der Zuwendungsvertrag. Um ihr Fördermittelkontingent nach dem HIFG zu erhalten, muss die jeweilige Kommune nämlich zunächst einen Zuwendungsvertrag mit der WIBank schließen, in dem die Förderbedingungen und das Mittelabrufverfahren geregelt sind. In einem zweiten Schritt muss sie ihre geplanten Maßnahmen (Mindestinvestitionsvolumen: 50.000 Euro) und den Förderbedarf (bis spätestens 31.05. für dieses Jahr) bei der WIBank anmelden. Die bewilligten Fördermittel können dann nach Fortschritt der Maßnahme abgerufen werden. All dies wird über das [Kundenportal der WIBank](#) elektronisch abgewickelt werden. Bis das Kundenportal hierfür im Echtbetrieb zur Verfügung steht, wird den Kommunen über die Internetseite der WIBank ein Formular für Anmeldung von Maßnahmen, Abruf von Mitteln und Verwendungsbestätigungen zur Verfügung gestellt.



Pflege – gemeinsames Positionspapier vorgelegt

(Hm) Die beiden Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, haben ein gemeinsames Positionspapier „Pflege“ vorgelegt. Erarbeitet von Fachleuten aus den Gebietskörperschaften und fachpolitisch und präsidial beschlossen, soll es als Grundlage für die Entwicklung der Pflege in Hessen gelten:

1. Wir stellen fest, dass bei steigenden Bedarfen, weniger qualifiziertem Personal, überforderten Angehörigen von Pflegebedürftigen und ausufernden Kostensteigerungen die örtliche Ebene aufgrund transparenter und nachhaltiger Planung sowohl die Beratungs- als auch die Angebotslandschaft stärker steuern muss.
2. Wir fordern Bund und Land auf, eine Rechtsgrundlage inklusive Handlungs-, Steuerungs- sowie Gestaltungsinstrumentarium sowie der dazugehörigen Finanzierung für die Kommunen zu schaffen, um der Planungs-, Sicherstellungs- und Steuerungsverantwortung vor Ort gerecht zu werden. Dazu gehört eine kommunale Altenhilfe-/ Pflegestrukturplanung, die die unterschiedlichen präventiven und pflegerischen Versorgungsbereiche und die Bedarfe im Blick behält. Der Zugriff auf notwendige Daten ist zu ermöglichen. Ein neu zu schaffender § 71a SGB XII wird vorgeschlagen:

**§ 71a SGB XII NEU:
Altenhilfeplanung mit
integrierter Pflegestruktur-
planung**

(1) Die Träger der Sozialhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an entsprechenden Beratungsstrukturen, Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere Kontakte zu Angehörigen und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Altenhilfe- und Pflegestrukturplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen – insbesondere soweit sie auf Regelungen des Achten, Neunten, Elften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen – aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der Leistungsberechtigten Rechnung tragen. Der Datenaustausch ist zu diesem Zwecke gewährleistet.

3. Wir fordern einen Anspruch der Kommunen im Rahmen des in § 71a Abs. 3 Satz 2 SGB XII NEU für den darin implementierten Datenaustausch folgende Datenbereitstellung zu ermöglichen: kostenfreier Datenzugriff auf verschiedene Fachplanungen und externer Akteure aus Grundversicherung, Gesundheit, Pflegedaten, Daten der Herkunftsorte, pflegerische Versorgung nach Herkunftsorten, Risikoabschätzungen, kleinräumig, ggf.

stadteilbezogen und zeitnah. Die entsprechenden Gesetze sind entsprechend anzupassen.

4. Wir empfehlen die stärkere Vernetzung der Altenhilfeplanungen zur Verständigung zu Inhalten, Qualitätssicherung und Methoden.
5. Wir fordern Bund und Land Hessen auf, keine weiteren Beratungsstrukturen mittels Modellprojekten neu zu eröffnen, sondern die bestehende Beratungslandschaft zu einer koordinierenden Anlaufstelle als sozialgesetzbuch-übergreifende Senioren- und Pflegeberatung (Sozialdienst für ältere Menschen) in kommunaler Hand personell ausgestattet, zu bündeln und durch Land und GKV auskömmlich sowie dauerhaft zu finanzieren. Bestehende Strukturen der offenen Altenhilfe / Seniorenberatung sind dabei zu erhalten und in die Planung mit einzubeziehen.
6. Wir fordern das Land Hessen auf, die Kosten für die Implementierung und den Betrieb eines Pflegeplatzanfragesystems bzw. Versorgungskoordinationssystems zu übernehmen, das perspektivisch auch sozialgesetzbuchübergreifend erweitert werden kann.
7. Wir empfehlen, dass die speziellen Beratungsbedarfe junger Menschen mit Pflegebedarf in den Beratungsstrukturen/ in der Beratungslandschaft mitbedacht werden.

8. Wir sprechen uns dafür aus, vorpflegerische, sektorenübergreifende Angebote stärker in den Blick zu nehmen, die präventive Wirkung entfalten und rechtzeitig Strukturen zu schaffen, dass Menschen länger und selbstbestimmt in ihrem gewohnten Wohnumfeld bleiben können. Die entsprechende Finanzierung ist durch Land und GKV sicherzustellen.
9. Wir fordern Bund und Land auf, die Regelungen der Federführung und der Schnittstellen (z. B. § 14 SGB IX, § 13 SGB XI etc.) zu vereinfachen und ähnlich wie in § 7c SGB XI den Datenaustausch entsprechend zu ermöglichen.
10. Wir fordern eine neue, transparentere Finanzierungsstruktur bezüglich des Investitionskostenbeitrages. Das beinhaltet die Finanzierung der Investkosten als Pflegewohngeld durch das Land, auch für ambulante Versorgungsformen.
11. Wir fordern von Bund und Land die Deckelung des Eigenanteils in der Pflege (Sockelspitze-Tausch).
12. Wir sprechen uns für einen regionalisierten Kostenrichtwert für Kostenbestandteile für Pflegevergütung und Investkosten (insbesondere Mietpreise) aus. Außerdem soll das Land Vorgaben machen, wie der Kostenrichtwert zustande kommt.
13. Wir empfehlen die stärkere Vernetzung zwischen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern, um Betrugsfällen effektiver begegnen zu können. Ein anonymisierter Datenaustausch ist gesetzlich zu ermöglichen.
14. Wir fordern Bund und Länder auf, die Einführung von Lohnersatzleistungen für pflegende Angehörige zu prüfen.
15. Wir fordern das Land auf, eine rechtliche Grundlage für ambulant betreute Wohnformen, auch in Form von Pflegehotels, 24-Stunden-Pflege und für junge Pflegebedürftige zu schaffen.
16. Wir sprechen uns dafür aus, Versorgungs- und Betreuungsmöglichkeiten für demenziell erkrankte Menschen zu erweitern.
17. Wir fordern, dass die Zulassung von Pflegeeinrichtungen erst nach einer Bedarfs einschätzung der Kommunen erteilt wird (Steuerung, Markttransparenz). Das bedingt landesweit einheitliche Bedarfsanhaltswerte.
18. Wir sprechen uns für die Durchlässigkeit und Flexibilisierung von Versorgungsangeboten aus. Beispielfhaft für die Aufhebung der Versäulung sei die „Stambulante Pflege“ genannt.
19. Wir sprechen uns für mehr refinanzierte Notbetreuungsplätze und Kurzzeitpflegemindestplätze zur unbürokratischen Sicherstellung der Versorgung bei Ausfall der Pflegeperson aus, um die Planbarkeit für Angehörige zu erhöhen. Die Finanzierung durch Land und GKV ist sicherzustellen.
20. Wir sprechen uns für eine umfassende Reform der Pflegeversicherung in Richtung Vereinfachung der Leistungen und Bürokratieabbau aus.
21. Wir fordern den Bund auf, die Nachweise der Leistungserbringer zur wirtschaftlichen Betriebsführung im Rahmen der Pflegesatzverfahren differenziert gesetzlich festzulegen. Dazu gehört auch die Festschreibung der Konsequenzen. Das gilt auch für das Nachweisverfahren nach § 87 Abs. 7 SGB XI.
22. Wir empfehlen den Sozialhilfeträgern, sich für die Vergütungsverhandlungen stärker zu vernetzen, um ihre Rolle in denselben zu stärken.
23. Wir fordern den Bund auf, die Abschaffung der Schiedsstellen SGB XI und XII zu prüfen. Zumindest sollte Arbeitsweise der Schiedsstelle auf ihren Nutzen hin überprüft und ggf. reformiert werden.
24. Wir fordern Land und Bund auf, die Abschaffung der PfluV zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen einzuleiten. Das SGB XI ist entsprechend anzupassen. Dabei sollte die Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 4a PfluV erhalten bleiben, sofern er neu geregelt wird und die Anerkennung bei einer zentralen Stelle beim Land angesiedelt wird.
25. Wir fordern die Abschaffung des § 123 SGB XI. Die dafür bislang vorgesehenen finanziellen Mittel können zur Finanzierung der oben vorgeschlagenen Strukturen verwendet werden.
26. Die steigende Nachfrage nach und ambulanten und stationären Pflegeleistungen (demografischer Wandel) und der bereits stattfindende aufwachsende Fachkräftemangel, heißt kurz- und mittelfristig zusätzlicher Personalbedarf für die Erbringung der Pflegeleistung. Der Altenpflege muss daher zusätzliche Ausbildungszeit im Rahmen der gegenwärtigen Pflegeausbildung eingeräumt werden, um die Attraktivität zu steigern.

Land lässt Kommunen mit dem Ganztag allein

(Sv) Ab August 2026 soll bekanntlich der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Kraft treten. Zwar soll zunächst nur die erste Grundstufe erfasst sein, gleichwohl müssen Kommunen auch an die Eltern von Kindern anderer Grundstufen denken. Daher bereiten Kommunen sich faktisch auf die vollumfängliche Ganztagsbetreuung vor.

Dabei fehlt es an einer spürbaren Unterstützung durch das Land. Es erklärt regelmäßig, dass der Pakt für den Ganztag sowie die Landesprofile helfen sollen. Damit werden aber die Aufwände, die durch den Ganztag entstehen, nur geringfügig abgedeckt. Den Löwenanteil haben weiterhin die Kommunen zu tragen.

Beispiel: Während der Bund und das Land Hessen etwa 300 Mio. Euro für den investiven Bereich bereitstellen, haben die Kommunen ein Delta in Höhe von 1,2 Milliarden Euro zu bedienen.

Die fehlende Unterstützung durch das Land Hessen setzt sich fort bei den Ferienangeboten, den Betriebskosten sowie den fehlenden gesetzlichen Ausführungen.

Aus diesen Gründen prüfen die Städte in Hessen derzeit, ob sie den Weg einschlagen, den die Städte in NRW bereits beschritten haben: eine Feststellungsklage gegen das Land einzureichen. Dabei bekennen sich die Städte eindeutig und klar für den Ganztag.

Es soll geklärt werden, dass das Land in Verantwortung steht, den ins Leben gerufenen Ganztag zu finanzieren.



Fortentwicklung des BEP angestoßen

(Hm) Das Land Hessen hat eine projektbegleitende Arbeitsgruppe zur Aktualisierung und Fortschreibung des Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) in Hessen eingerichtet. Sie tagte erstmals am 11.02.2026. Ziel ist es, bis zum Mai 2028 eine 2. Auflage des Bildungs- und Erziehungsplans vorzulegen.

In einer ersten fachpolitischen Einschätzung konnten folgende Grundsätze festgehalten werden: Fundamentale pädagogische Prinzipien (ganzheitliche Förderung, Partizipation, inklusive Bildung) bleiben zeitlos gültig. Der BEP sollte eine verbindliche Orientierung für pädagogische Fachkräfte und qualitätsorientiertes Reflektieren bleiben. Der BEP ist ein wichtiges Element im Übergangsmanagement Tageseinrichtung für Kinder und/zu Schule.

Darüber hinaus haben die städtischen Jugendämter in ihrer Sitzung am 09./10.03.2026 in Kassel folgende Bereiche identifiziert, die einer Überarbeitung bzw. Fortentwicklung bedürfen:

- Medienbildung (Eltern, Fachkräfte) u. -schutz (Kind, Eltern)
- Elternaktivierung und -bildung
- Inklusion / kulturelle Vielfalt (unterstützende Kommunikation)
- Armutssensibilisierung
- Gewaltschutz
- Sprache des BEP (formal)
- Kinderrechte / Partizipation
- Tandem / Optimierung der Zusammenarbeit KiTa / Schule

Der Hessische Städtetag hat bei allen Mitgliedstädten eine Umfrage gestartet, deren Ergebnisse im Frühsommer vorliegen und deren Zusammenfassung als Grundlage für die Beiratsitzungen dienen soll.

Novelle des Hessischen Denkmalschutzgesetzes



(Pf) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages erwarten vom Land die Förderung und den Ausbau der Ausbildungsstätten für die Denkmalpflege, um die fachliche Expertise in den Unteren Denkmalschutzbehörden (UDB) bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen.

In dem sich aktuell im Anhörungsverfahren befindlichen Entwurf zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes ist der weitgehende

Wegfall des Einvernehmenserfordernisses zwischen UDB und Landesamt vorgesehen. Die hierdurch zum Ausdruck kommende Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und damit der Rolle der UDB hin zu mehr Autonomie ist erfreulich, auch wenn die konkrete Ausgestaltung noch verbesserungswürdig ist (hier sei insbesondere das anstelle des Einvernehmens vorgesehene Anhörungsverfahren genannt). Das Vertrauen in die fachliche Expertise der UDB ist angemessen, er-

fordert aber auch ausreichende Möglichkeiten, die Mitarbeitenden aus- und fortzubilden.

Hier wünschen sich Präsidium und Hauptausschuss, dass das Land unterstützt durch den weiteren landesweiten Aufbau und die Förderung von Ausbildungseinrichtungen für die zahlreichen Fachthemen rund um den Denkmalschutz wie beispielsweise die Propstei Johannesburg in Fulda.

Wiedereinführung der Gaststättenerlaubnis gefordert

(Hm) Die Städte in Hessen fordern die schnellstmögliche Wiedereinführung der Gaststättenerlaubnis. Dies haben die Spitzengremien des Kommunalen Spitzenverbandes in ihrer Sitzung am 19.03.2026 gefordert. Der mit der Abschaffung angestrebte Bürokratieabbau ist nach Ansicht von Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages nicht gelungen. Die nachsorgenden Arbeiten führen zu erheblichem Personalaufwand bei den Ordnungsämtern, der durch eine Erlaubnispflicht vermeidbar wäre.

Am 01.05.2012 ist das Hessische Gaststättengesetz in Kraft getreten. Hiermit entfiel die Erlaubnispflicht für Gaststättenbetreiber und auch die Erlaubnisgebühr in Höhe von zwei Gaststätten-Monatsmieten. Das führte dazu, dass nun auch Personen einen Betrieb eröffnen konnten, die nicht über genügend Eigenkapital verfügten. Es besteht die Vermutung, dass hier ein Zusammenhang mit den in den letzten Jahren vermehrt zu beobachtenden häufigen Betreiberwechseln besteht.

Durch das Erlaubnisverfahren wären nach Ansicht der Städte alle auf der sicheren Seite. Der Betreiber hat eine Erlaubnis zum Betrieb, das mit allen einschlägigen Gesetzen im Einklang steht, die zuständige Behörde hat keinen übermäßigen Kontrollaufwand und die Gäste können zuverlässig geöffnete Gaststätten besuchen.

Zwar wird es hier perspektivisch eines breiten Lösungsansatzes unter Einbeziehung sämtlicher betroffener Rechtsgebiete (u. a. Bau- und Planungsrecht, Steuerrecht) bedürfen, um die negative Entwicklung vollständig aufzuhalten, jedoch würde in einem ersten Schritt mit einer Anpassung des HGastG schon einmal ein wichtiger Baustein geliefert.



**Damit wieder länger Restaurants am Netz bleiben:
Gaststättenerlaubnis bringt Klarheit für alle Seiten.**

Zügige Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes notwendig

(Hm) Die Städte sprechen sich für eine zügige Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) aus und ermutigen die Landesregierung, dazu rasch Vorschläge zu unterbreiten. Dies sagte der Präsident des Hessischen Städtetages, Wiesbadens Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende, anlässlich der jährlich stattfindenden Jahreseingangspressekonferenz des Hessischen Städtetages in Wiesbaden. „Nachdem die Verteilung des hessischen Anteils am Sondervermögen beschlossen worden ist und die Kommunen über die auf sie entfallenden Summen informiert worden sind, müssen diese Mittel auch möglichst schnell, einfach und effektiv eingesetzt werden. Dazu kann eine Novellierung des hessischen Vergabegesetzes einen Beitrag leisten. Wir stellen uns eine Erhöhung der Wertgrenzen sowie eine Flexibilisierung, Vereinfachung und damit einhergehenden Beschleunigung der Verfahren vor.“

Mende ist sich sicher: „Unsere Fachleute in den Kommunen gehen mit Vergaben sehr umsichtig und verantwortungsvoll um. Ihnen mehr Vertrauen durch weniger Vorgaben und Rechenschaftspflichten zu schenken, ist gerechtfertigt, ohne dass damit „laissez faire“ Einzug erhalten würde.“

Das HVTG in seiner aktuellen Fassung gilt für die Vergaben und die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer 10.000 Euro überschreitet und die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreicht.



Zügiges Bauen setzt entsprechende Rechtsgrundlagen voraus, die wenig Bürokratie mit sich bringen.

OB Mende: „Aus Sicht unserer Mitglieder sind zusätzliche bürokratische Hürden unbedingt zu vermeiden und digitale Verfahren – wo möglich – voranzutreiben. Etwaige Regelungen, die wesentliche Änderungen für die Arbeitsabläufe in den Kommunen bedeuten, sollten mit entsprechenden Übergangsfristen versehen werden, um vor Ort ausreichend Zeit für die internen Anpassungen zu haben.“

Die Eile ergibt sich auch aufgrund der Bundesmittel für Investitionen. Diesbezüglich erwarten wir, dass Bund und Land ein unbürokratisches Investieren ermöglichen. Das betrifft gleichermaßen die Verwendung wie alle anderen sich anschließenden oder vorbereitenden Verfahren wie zum Beispiel auch die Vergabe von Aufträgen und Dienstleistungen.“

Ergebnisse der Sozialstaatskommission zügig umsetzen

(Hm) Die Städte sehen in den Ergebnissen der Sozialstaatskommission auf Bundesebene richtige Schritte für eine Reform des Sozialstaats auf den Weg gebracht. Sie sind jedoch nun an einer zügigen Umsetzung interessiert. So fasste die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages, Wiesbadens Stadträtin Dr. Patricia Becher die Ergebnisse des fachpolitischen Gremiums des Verbandes zusammen. „Ein einheitliches Sozialleistungssystem, die Verminderung von Schnittstellen, die Vereinfachung und Transparenz für die Leistungsberechtigten, Entbürokratisierung und Digitalisierung – das entspricht den Forderungen der Städte. Dabei geht es nicht darum, Leistungen einzusparen, sondern Verfahren transparent, zügig, barrierefrei und damit kostenschonend auszugestalten.“

Damit die Umstellung praxisorientiert erfolgen kann, hat der Hessische Städtetag den Akteuren auf Bundesebene die Beteiligung von Praktikern aus den Städten vorgeschlagen.

So sehen die Städte zum Beispiel die Ergebnisse zur Entbürokratisierung der Leistungen gemäß § 28 SGB II (Bildungs- und Teilhabeleistungen) positiv.

Bei der Auszahlung dieser Leistungen durch Direktzahlung muss jedoch aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass diese Leistungen auch bei den Kindern oder entsprechenden Stellen ankommen (z. B. bei den KiTa-Trägern für das Essen in der Tageseinrichtung für Kinder). Diese praxisrelevanten Informationen kann nur die Fachebene liefern.

Bei der Ausgestaltung der neuen und umfassenden existenzsichernden Regelleistung verhält es sich in gleicher Weise. Für die auszuarbeitenden Eckpunkte für diese wichtige Zusammenführung von Leistungen ist den Städten vor allem wichtig, dass durch die angestrebte Binnendifferenzierung nicht wieder Schnittstellen eingeführt werden, die man eigentlich abschaffen wollte.

Bund, Länder und Kommunen beginnen noch im März ihre Gespräche. Aus Sicht des Hessischen Städtetages darf eine Reform, will sie denn so genannt werden, nicht alleine vom grünen Tisch in Berlin geplant werden.

Die Empfehlungen der Sozialstaatskommission sehen vor allem vor, eine einheitliche existenzsichernde Leistung zu schaffen und Personal- und Verwaltungsaufwände durch Digitalisierung zu begrenzen.

Die Städte sprechen sich dafür aus, alle existenzsichernden Sozialleistungen (SGB II, SGB II, § 90 Abs. 4 SGB VIII, Dreistufenberechnung von Menschen in Einrichtungen) und eng verflochtene vorgelagerte Leistungen (WoG, KiZ, UVG) zu einem einheitlichen Existenzsicherungsgesetz zusammenzufassen.



© Fotolia

**Durch Automatisierung sollen Akten
der Vergangenheit angehören.**

Hessischer Städtetag empfiehlt Wiesbadener Logo für kommunale Schulsozialarbeit

(Hm) Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetags hat in seiner Sitzung am 4. März ein deutliches Zeichen für die Sichtbarkeit kommunaler Schulsozialarbeit gesetzt: Er dankt der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Entwicklung und Bereitstellung des Logos „Kommunale Schulsozialarbeit – gut begleitet in die Zukunft“ und empfiehlt dessen Nutzung allen Mitgliedsstädten.

Das Logo wurde in Wiesbaden gemeinsam mit einer Medienklasse der Kerschensteiner-schule entwickelt und soll den Beitrag der kommunalen Schulsozialarbeit stärker ins öffentliche Bewusstsein rücken. Anlass war unter anderem die Erkenntnis, dass die Leistungen der Schulsozialarbeit – etwa im Bereich der Berufsorientierung – nicht immer ausreichend sichtbar oder anerkannt sind.

„Schulsozialarbeit als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Städte leistet einen unverzichtbaren Beitrag für Chancengerechtigkeit und gelingende Bildungsbiografien“, betont die Ausschussvorsitzende, Wiesbadens Sozialdezernentin Dr. Patricia Becher. „Mit dem Logo schaffen wir ein gemeinsames Zeichen, das diese wichtige Arbeit sichtbar macht – über einzelne Projekte hinaus.“

Die kommunale Schulsozialarbeit begleitet junge Menschen oft über viele Jahre hinweg: von der Grundschule bis zum Übergang in Ausbildung und Beruf. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler sowie ihre Familien bei schulischen, sozialen und persönlichen Herausforderungen und trägt dazu bei, Bildungsabbrüche zu vermeiden und Perspektiven zu eröffnen. In Wiesbaden hat sich die Schulsozialarbeit seit ihrer Einführung

im Jahr 1977 zu einem fest verankerten Bestandteil der Bildungs- und Jugendhilfe entwickelt.

Heute erreicht sie mehrere tausend junge Menschen an Grundschulen, weiterführenden Schulen und beruflichen Schulen. Die kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung, regelmäßige Evaluationen sowie die hohe Nachfrage der Schulen unterstreichen ihre Wirksamkeit als präventives und unterstützendes Angebot. Dies gilt für alle Städte in Hessen.

Mit der Empfehlung des Hessischen Städtetages wird das Wiesbadener Logo nun hessenweit zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, die Bedeutung der kommunalen Schulsozialarbeit sichtbar zu machen und ihre Rolle als verlässlicher Partner im Bildungssystem weiter zu stärken.



Die Konstituierung kommunaler Organe nach der Kommunalwahl

(Gi) Bevor die neu- oder wiedergewählten Vertreter der Bürgerschaft in den Städten und Gemeinden in Hessen ihre Arbeit aufnehmen können, müssen die kommunalen Organe konstituiert werden, in welchen die Mandatsträger ihr Amt ausüben. Wir informieren über die wesentlichen Sachverhalte, die dabei zu beachten sind.

Nach der Kommunalwahl am 15.03.2026 werden mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 01.04.2026 die kommunalen Parlamente und weiteren Organe für eine Wahlzeit von fünf Jahren neu konstituiert.

Hinsichtlich der zu beachtenden Fristen für die konstituierenden Sitzungen der Gemeinde-, Stadtparlamente, Ortsbeiräte sowie der Verbandsvertretungen ist der Beginn der Wahlzeit; hinsichtlich der Ausländerbeiräte der Wahltermin entscheidend.

Dies bedeutet:

a) für Gemeindevertretungen/Stadtvorordnetenversammlungen:

Gemäß § 56 Abs. 1 HGO tritt die Gemeindevertretung zum ersten Mal „binnen einem Monat nach Beginn der Wahlzeit“ zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister oder Oberbürgermeister (§ 56 Abs. 2 HGO). Die am 15.03.2026 gewählten Gemeindevertretungen haben sich also in der Zeit vom **01.04. bis 30.04.2026** zu ihrer ersten Sitzung zusammenzufinden.

b) für Ortsbeiräte:

Gemäß § 82 Abs. 6 HGO tritt der neu gewählte Ortsbeirat zum

ersten Mal „binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit“ zusammen; die Ladung erfolgt durch den bisherigen Ortsvorsteher, im Falle der ersten Sitzung nach Einrichtung des Ortsbeirates durch den Bürgermeister (§ 82 Abs. 6 Satz 2 HGO i.V.m. § 56 Abs. 2 HGO). Die konstituierenden Sitzungen der Ortsbeiräte haben danach in der Zeit vom **01.04. bis 13.05.2026** stattzufinden.

c) für Ausländerbeiräte:

Gemäß § 87 Abs. 2 HGO tritt der Ausländerbeirat zum ersten Mal „binnen sechs Wochen nach der Wahl“ zusammen; die Ladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Ausländerbeirates, im Falle der ersten Sitzung nach Einrichtung des Ausländerbeirates durch den Bürgermeister (§ 87 Abs. 2 Satz 2 HGO i. V. m. § 56 Abs. 2 HGO). Die konstituierende Sitzung des Ausländerbeirates hat danach in der Zeit vom **16.03. bis 25.04.2026** zu erfolgen.

Die Tätigkeit der neu gewählten Gremien ist nicht davon abhängig, dass über die Gültigkeit der Wahlen nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts bereits endgültig beschlossen worden ist! Das Kommunalwahlrecht sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass die „vor der Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl“ gefassten Beschlüsse in ihrer Rechtswirksamkeit durch eine nachträgliche Ungültigkeitserklärung der Wahl nicht berührt werden (§ 29 KWG).

Die Wahlperiode beginnt – was ist zu tun?

Wie schon vor fünf Jahren soll an dieser Stelle wiederum ein

„Fahrplan“ beschrieben werden, nach dem nach der Kommunalwahl 2026 in den Kommunen „gefahren“ werden kann.

Parteilpolitische Überlegungen, Gespräche zwischen den Parteien und den neu gewählten Fraktionen, die Bildung dieser Fraktionen usw., sollen hier nur erwähnt, nicht aber abgehandelt werden. Das Wahlergebnis wird vorgeben, welche Überlegungen anzustellen sind und welche Entscheidungen getroffen werden müssen.

1. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung

Gemäß § 56 Abs. 2 HGO hat zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeister oder Oberbürgermeister einzuladen. Dabei hat die Einladung nach § 58 HGO die Gegenstände der „Verhandlung“ anzugeben. Es wird daher Sache des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters sein, sich Gedanken darüber zu machen, was in der ersten Sitzung der neu gewählten Vertretungskörperschaft ge-



schehen muss und geschehen soll. Er wird dabei Rücksprache mit den aufgrund der Wahl in der neuen Vertretungskörperschaft vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen nehmen, auch wenn er daran nicht gebunden ist. Die Mehrzahl der nachstehend aufgeführten Verhandlungsgegenstände hängt nämlich davon ab, ob und inwieweit die neuen Fraktionen (§ 36a HGO) bereit und in der Lage sind, über den Akt der Konstituierung hinaus schon Entscheidungen zu treffen.

Nachstehend wird vorausgesetzt, dass eine weitgehende Abklärung im Vorfeld stattgefunden hat, so dass bereits in der konstituierenden Sitzung zügig ans Werk gegangen werden kann!

2. Eröffnung der Sitzung

Nach der Kommunalwahl ist kein Vorsitzender der Gemeindevertretung vorhanden, so dass es zunächst Sache des Einladenden ist, die Sitzung zu eröffnen, um dann das Verfahren der Konstituierung einzuleiten. Gemäß § 56 Abs. 2 HGO begrüßt daher der Bürgermeister oder Oberbürgermeister die zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung erschienenen Mitglieder der Vertretungskörperschaft (§ 49 HGO). Gemäß § 59 Satz 1 HGO ist auch der Gemeindevorstand oder Magistrat anwesend, und zwar sowohl die hauptamtlichen Mitglieder als auch die an sich

nur für die Dauer der Wahlperiode gewählten ehrenamtlichen Mitglieder; letztere führen jedoch gemäß § 41 Satz 1 HGO „die Amtsgeschäfte weiter“, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, sofern die Gemeindevertretung nichts Gegenteiliges beschließt.

Auf eine Besonderheit soll hier schon hingewiesen werden. Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden vielfach in der Kommunalwahl als Kandidaten für die Gemeindevertretung aufgetreten und in die Gemeindevertretung gewählt worden sein. Zwar bestimmt § 65 Abs. 2 Satz 1 HGO, dass Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein dürfen, jedoch gilt in der Übergangszeit eine Ausnahme: Mitglieder des Gemeindevorstandes, die gemäß § 41 HGO die Amtsgeschäfte weiterführen, können nach § 65 Abs. 2 S. 2 HGO zugleich Gemeindevertreter sein.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ohne Beschlussfähigkeit gibt es kein handlungsfähiges gemeindliches Organ, sieht man einmal von der Besonderheit im Falle wiederholter Beschlussunfähigkeit gemäß § 53 Abs. 2 HGO ab. Deshalb gehört es auch zur Aufgabe des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters, zunächst einmal gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 HGO die Beschlussfähigkeit des Gremiums festzustellen. In dieser Frage gibt es einen „kleinen“ Meinungsstreit. Nach anderer Ansicht gehört die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Gremiums, also im Falle der konstituierenden Sitzung zur Aufgabe des „vorläufigen Vorsitzenden“, dem „Altersvorsitzenden“. Es dürfte allerdings unschädlich sein, wenn der

„Altersvorsitzende“ eine vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister schon einmal festgestellte Beschlussfähigkeit erneut feststellt, nachdem er den Vorsitz übernommen hat.

Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, kann die Sitzung ihren weiteren Verlauf nehmen; andernfalls wäre die Sitzung abubrechen und zu einer erneuten Sitzung einzuladen (§ 53 Abs. 2 HGO).

4. Feststellung des „Alterspräsidenten“

Nach der Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ermittelt der Bürgermeister oder Oberbürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 HGO „das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied“, welches dazu bereit ist, vorübergehend den Vorsitz über die Gemeindevertretung zu übernehmen. Für den Fall, dass mehrere Mitglieder aufgrund gleicher Zugehörigkeitsdauer in Frage kommen, „führt das unter ihnen älteste Mitglied den Vorsitz“. Dies ist notwendig, da aufgrund der zitierten Vorschrift die Sitzung der Gemeindevertretung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden zunächst von einem „Altersvorsitzenden“ zu leiten ist, an den dann anschließend der Bürgermeister oder Oberbürgermeister die Sitzungsleitung übergibt.

Nach bisheriger Rechtslage wurde die erste Sitzung der Gemeindevertretung nach einer Wahl durch das älteste Mitglied in der Gemeindevertretung eröffnet. Für die Wahlperiode 2026 wurde der § 57 Abs. 1 S. 3 HGO neu gefasst, um sicherzugehen, dass diese Person auch über eine ausreichende Erfahrung im kommunalpolitischen Geschehen verfügt.



© Shutterstock 1969112539

5. Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Stadtverordneten-vorstehers

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Stadtverordnetenvorstehers vorzunehmen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 HGO). Erst mit dieser Wahl und der Annahme der Wahl durch den gewählten Vorsitzenden hat sich die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung „konstituiert“ (vgl. HessVGH in ESVGH Bd. 16 S. 198).

a) Die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 55 Abs. 3 und 5 HGO).

Die Wahlvorschriften des Kommunalwahlrechts (KWG und KWO) finden gemäß § 55 Abs. 4 HGO nur bei den Wahlen entsprechende Anwendung, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen sind. Gegen eine Anlehnung an die Vorschriften des Hessischen

Kommunalwahlgesetzes bestehen aber keine Bedenken, sofern die Besonderheiten des Mehrheitswahlrechts nicht übergangen werden.

b) Da gemäß § 61 Abs. 2 HGO die über die Sitzung anzufertigende Niederschrift auch von einem Schriftführer zu unterzeichnen ist, diese aber erst nach der Konstituierung gewählt werden können, bietet es sich an, zunächst „vorläufige Schriftführer“ durch den „Alterspräsidenten“ bestimmen zu lassen.

c) Nun erfragt der „Alterspräsident“ die Wahlvorschläge für die Position des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Stadtverordnetenvorstehers (§ 55 Abs. 3 HGO). Es

entspricht parlamentarischen Gepflogenheiten, dass den Vorsitzenden jeweils die stärkste Fraktion stellt, so dass hier zumeist nur ein Wahlvorschlag unterbreitet wird. Es können aber auch mehrere Vorschläge gemacht werden.

d) Anschließend ist in die Wahlhandlung einzutreten. Gemäß § 55 Abs. 3 HGO „wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung“ gewählt. Der „Alterspräsident“ wird jedoch zunächst das Plenum befragen, ob jemand dagegen Widerspruch erhebt, dass von diesem Grundsatz abgesehen und allein durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt wird, wie dies § 55 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz HGO erlaubt. Widerspricht niemand, kann entsprechend



verfahren werden. Widerspricht allerdings auch nur ein Mitglied der Gemeindevertretung, so ist die Wahl „schriftlich und geheim“ durchzuführen. Es werden daher dann Stimmzettel anzufertigen sein, auf denen die Wahlvorschläge aufgeführt sind, auf denen also die Namen der vorgeschlagenen Personen verzeichnet sind. Da es sich um eine Mehrheitswahl handelt, ist auch die Möglichkeit einer „Nein-Stimme“ vorzusehen, da nur dann festgestellt werden kann, ob die gemäß § 55 Abs. 5 HGO erforderliche Stimmenmehrheit – „mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen“ – erreicht ist; dies gilt auch dann, wenn durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt wird, und zwar ist dann nach den „Gegenstimmen“

zu fragen. Stimmenthaltungen sind in jedem Fall ungültige Stimmen.

Sollte ausnahmsweise bei der ersten Abstimmung die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so gilt folgendes: War nur ein Bewerber vorgeschlagen, so ist die Wahl ergebnislos beendet, und es ist eine erneute Wahl anzusetzen. Sind hingegen mehrere Bewerber vorgeschlagen worden, von denen keiner die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hat, so ist gemäß § 55 Abs. 5 Satz 2 ff. HGO zu verfahren.

e) Bei einer erfolgreichen Wahl stellt der „Alterspräsident“ das Ergebnis fest und befragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

6. Der Vorsitzende übernimmt

Der die Wahl annehmende Gewählte übernimmt daran anschließend den Vorsitz und leitet von nun an die Sitzung der Gemeindevertretung (§§ 57, 58 Abs. 4 HGO).

Damit hat sich die Vertretungskörperschaft konstituiert. Die nachstehenden Angelegenheiten müssen nicht in der ersten Sitzung abgewickelt werden, lediglich die Beschlussfassung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 26 KWG) soll in der ersten Sitzung nach der Wahl getroffen werden (§ 57 KWO). Kann dies nicht erfolgen, so hat dies keine rechtlichen Konsequenzen; andererseits können schwierige Fälle auch dazu zwingen, zunächst einmal eine nähere Prüfung vorzunehmen. Im letzteren Fall sieht § 57 Abs. 2 KWO ausdrücklich vor, dass zur Vorprüfung ein „Wahlprüfungsausschuss“ gewählt werden soll, um nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der

Vertretungskörperschaft die Entscheidung nachholen zu können.

Bereits in der konstituierenden Sitzung wählt gemäß § 57 Abs. 1 HGO die Gemeindevertretung aber auch „einen oder mehrere Vertreter“ des Vorsitzenden; die Zahl der Stellvertreter bestimmt die Hauptsatzung. Es könnte politischer Wille sein, die Zahl der Stellvertreter zu verändern, so dass erst die Hauptsatzung geändert werden müsste. Gleichwohl kann die Wahl der Stellvertreter schon in der ersten Sitzung und vor Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden, sofern die Zahl der Stellvertreter erhöht werden soll; in einem solchen Fall muss der Wahlvorschlag entsprechend viele Bewerber enthalten, so dass dann nach der Erhöhung der Zahl der Stellvertreter gemäß § 55 Abs. 1 HGO eine Neuberechnung der Stellenverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vorgenommen werden kann. Soll hingegen die Zahl der Stellvertreter verringert werden, so ist von der Wahl der Stellvertreter abzusehen und zunächst die Hauptsatzungsänderung durchzuführen und in Kraft treten zu lassen!



7. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

a) Wird nur ein stellvertretender Vorsitzender gewählt,

so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; insoweit kann auf Ziff. 4 dann verwiesen werden. Dies ist allerdings die Ausnahme; die Regel wird sein, dass mehrere Stellvertreter bestellt werden sollen. Deren Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 1, 2 und 4 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Wie wir bereits in unseren Rundschreiben RS-0044-2026 und RS 0047-2026 mitgeteilt haben, hat der Staatsgerichtshof am 28.01.2026 entschieden, dass die Wiedereinführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach d'Hondt unter Abkehr von dem bislang geltenden Verfahren nach Hare/Niemeyer für hessische Kommunalwahlen aufgrund systembedingter Verzerrungen zugunsten stimmenstärker Parteien und Wählervereinigungen verfassungswidrig ist. § 55 HGO in der Fassung vom 05.04.2025 und damit die Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens bei den mittelbaren Wahlen war durch das Urteil zwar nicht unmittelbar betroffen, orientierte sich aber an den Regelungen in § 22 Abs. 3 und 4 KWG und verwies auf diese.

Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hat daher, beschlossen, auch für die mittelbaren Wahlen zum Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer zurückzukehren, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine einheitliche Rechtsanwendung bei unmittelbaren Wahlen zu den Kommunalvertretungen sowie den mittelbaren Wahlen in diesen Vertretungen sicherzustellen.

§ 55 Abs. 1 HGO, wurde daher im Zuge des „KommFlex“-Gesetz mit Wirkung zum

12.02.2026 wieder in den vorherigen, bis zum April 2025 geltenden Wortlaut zurück geändert. Gleiches gilt für die derzeitige Nr. 2 in § 55 Abs. 4 HGO, die in diesem Zuge gestrichen wurde.

Zu beachten ist, dass gemäß § 55 Abs. 4 Nr. 2 HGO n.F. § 22 Abs. 4 KWG dann keine Anwendung findet, wenn lediglich zwei Stellen zu besetzen sind, wenn also lediglich zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind.

Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen (§ 55 Abs. 4 letzter Satz HGO).

b) Wahlhelfer/Stimmenzähler bestellt der Vorsitzende zu seiner Unterstützung, die dann auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses tätig werden.

c) Nunmehr bittet der Vorsitzende um Wahlvorschläge (§ 55 Abs. 3 Satz 1 HGO) und nimmt sie entgegen.

d) Sofern nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird, kann gemäß § 55 Abs. 2 HGO verfahren werden. Es genügt dann der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages, wobei Stimmenthaltungen unerheblich sind. Es dürfen allerdings keine Nein-Stimmen abgegeben worden sein, wenn die „Einstimmigkeit“ festgestellt werden soll. Ist dies nicht möglich, ist (wie bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge) eine förmliche Wahl gemäß § 55 Abs. 3 und 4 HGO durchzuführen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.

e) Für die Stimmabgabe bei einer förmlichen Wahlhandlung sind entsprechende Stimmzettel anzufertigen, die den Anforderungen des Kommunal-

wahlrechts genügen müssen. In den Stimmzetteln sind also die „zugelassenen Wahlvorschläge“ unter Angabe des Namens oder des Kennwortes der Vorschlagenden entsprechend § 16 KWG/§ 27 KWO anzugeben. Auf diese Vorschriften wird der Einfachheit halber verwiesen. Nunmehr kann die Wahlhandlung erfolgen, an die sich dann die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses anschließen. Der Vorsitzende befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

8. Wahl der Schriftführer

Gemäß § 61 Abs. 2 HGO hat die Gemeindevertretung einen oder mehrere Schriftführer zu wählen, die die Niederschrift anfertigen und/oder unterzeichnen. Die Wahl zum Schriftführer erfolgt nach den Bestimmungen des § 55 HGO, also entweder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn mehrere Personen zu bestellen sind, oder aber nach Mehrheitswahlrecht, wenn nur eine Person gewählt werden soll. Als Besonderheit ist hier zu beachten, dass zu Schriftführern nicht nur die Mitglieder der Gemeindevertretung, sondern auch Bürger und ferner Gemeindebedienstete gewählt werden können, wobei die Wahl der zuletzt genannten Personengruppe nicht davon abhängig ist, dass sie Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 61 Abs. 2 Satz 2 HGO).

9. Beschlussfassung über die Hauptsatzung

Sofern beabsichtigt ist, Hauptsatzungsänderungen vorzunehmen, wären sie nach Möglichkeit jetzt erledigen. Zu denken ist hier

- an die Neufestlegung der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 HGO).

- an die Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten (§ 44 Abs. 2 HGO); eine Verringerung der Zahl ist (erstmalig wieder) gem. § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO vor der Wahl der Beigeordneten nur innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit, also bis zum 01.10.2026, möglich.

- an die Neubestimmung der Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 44 Abs. 2 Satz 2 HGO).

10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (einschließlich Ortsbeiräte)

Die neu gewählte Vertretungskörperschaft wird auch darüber zu entscheiden haben, ob sie die Geschäftsordnung (§ 60 HGO) unverändert übernimmt oder aber Regelungen ändern will. Gegebenenfalls kann mehr oder weniger deklaratorisch beschlossen werden, dass die bisherige Geschäftsordnung weiter bestehen soll.



11. Bildung von Ausschüssen

a) Welche Ausschüsse gemäß § 62 HGO gebildet werden sollen, ist neu festzulegen. Nur die Bildung eines „Finanzausschusses“ ist durch § 62 Abs. 1 Satz 2 HGO vorgeschrieben.

b) Zugleich mit der Bestimmung, welche Ausschüsse eingerichtet werden sollen, ist darüber zu entscheiden, wie viele Mitglieder ein Ausschuss jeweils haben soll.

Das Vorstehende kann durch entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung (§ 54 Abs. 1 HGO) bestimmt werden.

c) Ebenso kann beschlossen werden, dass die Ausschüsse nicht durch Wahl der Mitglieder (§ 55 HGO), sondern durch Benennung der einzelnen Mitglieder durch die Fraktionen besetzt werden sollen (§ 62 Abs. 2 HGO). Entscheidet sich die Gemeindevertretung nicht für das Benennungsverfahren, so ist aufgrund der gesetzlichen Regel die Wahl der Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 HGO) vorzunehmen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.2009 ist bei der Besetzung der Ausschüsse darauf zu achten, dass diese ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung abbilden. Da gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener Fraktionen das Abweichen von der Spiegelbildlichkeit ermöglichen, sind gemeinsame Wahlvorschläge unzulässig.

d) Soweit gewollt, kann in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung durch Beschluss getroffen werden, welche Angelegenheiten oder bestimmten Arten von Angelegenheiten welchem Ausschuss widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden (§§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 Satz 3 HGO).

12. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl

Wie oben schon eingeschoben, hat die Vertretungskörperschaft auch über Einsprüche gegen die Kommunalwahl und über die Gültigkeit der Wahl selbst Beschluss zu fassen (§ 26 KWG, § 57 KWO). Soweit dies angängig ist, ist diese Entscheidung in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung zu treffen. Sollte dies insbesondere wegen der Schwierigkeit der zu prüfenden Beanstandungen nicht möglich sein, bietet es sich unter Um-

ständen an, einen besonderen Wahlprüfungsausschuss zu bilden oder einen schon gebildeten Ausschuss mit dieser Aufgabe zu betrauen, damit dann aufgrund einer entsprechenden Vorbereitung in der zweiten Sitzung die Beschlussfassung nach § 26 KWG nachgeholt werden kann.

13. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstandes oder des Magistrats sind gemäß § 39a Abs. 2 Satz 2 HGO jeweils für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Es ist zu Beginn der neuen Wahlperiode eine Neuwahl der ehrenamtlichen Beigeordneten durchzuführen.

Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Beigeordneten folgt aus der Hauptsatzung (§ 44 Abs. 2 Satz 3 HGO) bzw. mangels einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung aus dem Gesetz selbst (§ 44 Abs. 2 Satz 2 HGO). Während eine Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen nur „vor der Wahl der Beigeordneten innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung“ zulässig ist (§ 44 Abs. 2 Satz 5 HGO), kann die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten jederzeit erhöht werden. Im Hinblick auf die Vorschrift über das Nachrücken gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 HGO kann die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten unbeschadet einer Erhöhung der Zahl durch Hauptsatzungsänderung schon jetzt erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HGO in den Fällen, in denen die Position des „Ersten Beigeordneten“ ehrenamtlich verwaltet wird, Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags

sein wird, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Im Übrigen erfolgt die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, so dass auch hier auf die Ausführungen unter Ziff. 7 verwiesen werden kann, mit Ausnahme des Prinzips der Spiegelbildlichkeit, das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.04.2010 keine Berücksichtigung bei der Wahl des Gemeindevorstands/Magistrats findet. Von Bedeutung ist die Vorschrift des § 22 Abs. 4 KWG (a.F.; siehe dazu oben unter Ziff. 7 a)! Danach erhält der Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Stimmen entfallen sind, in jedem Fall auch mehr als die Hälfte der zu vergebenen Sitze.

14. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Gemäß § 46 HGO werden die neu gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten „spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl und vor oder am Tag des Amtsantritts von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt, nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet“. Mit der Neufassung des Absatzes 1 ist die Vereidigung der neuen Amtsträger vor Amtsantritt nun im Gesetz verankert und der Handschlag zur Amtseinführung nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben.

Es bietet sich an, diese Amtseinführung unmittelbar im Anschluss an die Wahl selbst schon vorzunehmen, wenn dies in der Einladung und in der Tagesordnung vorgesehen worden ist. Die Amtszeit beginnt dann mit dem Tag der Aushän-

digung der Ernennungsurkunde, sofern diese nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt (§ 46 Abs. 2 S. 2 HGO). Soweit Gemeindevertreter zu ehrenamtlichen Beigeordneten gewählt worden sind, haben sie vor der Amtsübernahme (nicht schon vor der Wahl) auf das Mandat als Gemeindevertreter entsprechend den Vorschriften des § 33 KWG gegenüber dem Wahlleiter der allgemeinen Kommunalwahl auf das Mandat schriftlich zu verzichten; damit dieser Verzicht wirksam wird, hat der Wahlleiter dies förmlich festzustellen. Erst danach ist im Hinblick auf § 65 Abs. 2 HGO die Übertragung des Amtes als ehrenamtlicher Beigeordneter möglich, da nach dieser Vorschrift „die Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht zugleich Gemeindevertreter sein dürfen“. Im Anschluss an die Amtseinführung und Verpflichtung haben die Ernannten den gemäß § 47 Hessisches Beamtenengesetz abzuleistenden Diensteid vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung abzulegen (§ 3 Abs. 2 der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung vom 10.08.1998 - GVBl. I S. 306 -).

15. Die Sacharbeit kann beginnen – auch schon nach der Konstituierung!

Dass weitere Sachpunkte bereits in der konstituierenden Sitzung abgehandelt werden, ist zwar zulässig, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind oder aber gemäß § 58 Abs. 2 HGO noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden, jedoch entspricht dies nicht der Übung. In diesem Fall gilt allerdings: Die Sacharbeit kann beginnen!



Gesetzestexte für Stadtverordnete und Kommunalverwaltungen in Hessen

(Gi) Als Kommunal Spitzenverband vertreten wir die Interessen der kreisfreien Städte, kreisangehöriger Städte und Gemeinden gegenüber dem Land. Neben der Erfüllung dieser strategischen Aufgabe unterstützen wir unsere Mitglieder mit unserer fachlichen und rechtlichen Beratung.

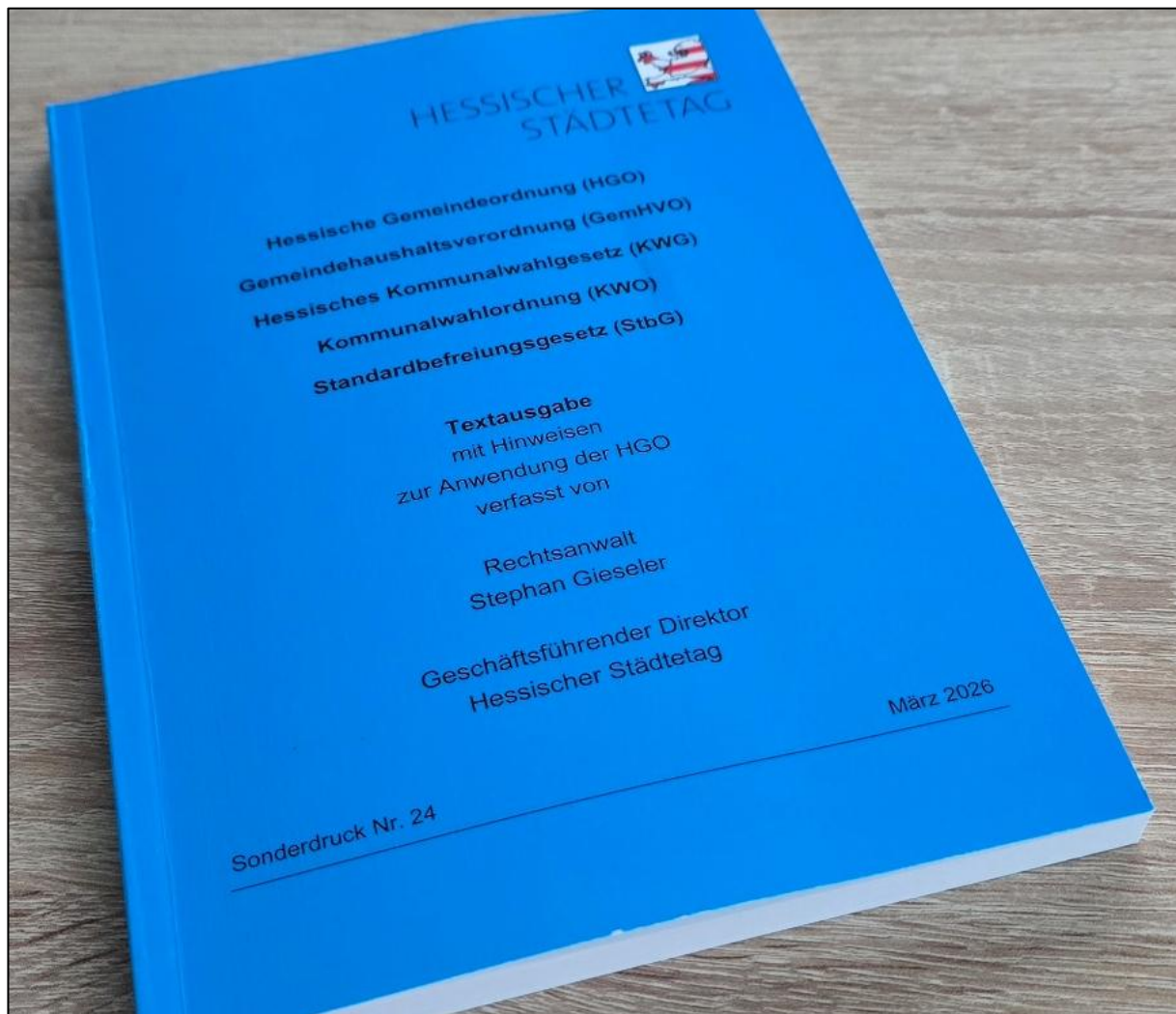
Über unsere Rundschreiben halten wir die kommunalen Verwaltungen in allen für ihre Arbeit erforderlichen Themen auf dem fachlich neusten Stand. Allein im Jahr 2025 haben wir mehr als 1.000 Rundschreiben verfasst. Teil dieser Informationsarbeit ist

auch die aktuelle Textausgabe zur Hessischen Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung, Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung und seit Neuestem auch das Standardbefreiungsgesetz zu Beginn der kommunalen Wahlperiode.

Diese Gesetzestexte haben wir in einem Werk zusammengefasst, weil dies die wesentlichen rechtlichen Grundlagen sind, mit denen Sie im politischen Geschäft regelmäßig arbeiten. Um die rechtlichen Änderungen der vergangenen fünf Jahre

sofort erkennen zu können, haben wir diese rot hervorgehoben. Bei besonders bedeutsamen Änderungen oder zentralen Vorschriften in der Hessischen Gemeindeordnung haben wir Anwendungshinweise formuliert. Berücksichtigung in der Textausgabe haben jene Änderungen der Bestimmungen gefunden die im Zeitraum Januar 2021 bis März 2026 stattgefunden haben.

In den Jahren 2021 bis 2025 hat der hessische Gesetzgeber ein herausragendes Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts verabschiedet.



Die neue Ausgabe kann über die Geschäftsstelle bestellt werden (Informationen siehe Folgeseite).

Dies ist das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24).

Die Gesetzesänderung schafft moderne und zeitgemäße Rechtsgrundlagen, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu steigern und somit die kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Um der Zersplitterung von Stadtverordnetenversammlungen entgegenzuwirken, wird bei Wahlen das bisher angewandte Hare/Niemeyer-Verfahren durch das Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt ersetzt (diese Änderung wurde inzwischen jedoch vom Hessischen Staatsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt). Außerdem werden Bürgerbegehren zur Vermeidung von Verzögerungen für Infrastrukturprojekte in Verfahren mit infrastrukturellen Auswirkungen und gesetzlich vorgesehener Bürgerbeteiligung nicht mehr möglich sein. Die Ein-Personen-Fraktionen sind abgeschafft. Nicht mehr erforderlich ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit für eine Änderung der Hauptsatzung, um die Zahl der Gemeindevertreter auf die nächst niedrigere Größen-Gruppe oder eine dazwischenliegende absenken zu können. Die Kommunen haben die Möglichkeit, die hybride Teilnahme von Mandatsträgern an Gremiensitzungen festzulegen. Gemeindevorstände und Magistrate können ihre Sitzungen sogar voll digital durchführen. Livestreams von Sitzungen und die Veröffentlichung von Sitzungsniederschriften sind rechtlich ausdrücklich erlaubt. Die Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und Senioren sind rechtlich neu gefasst. Gestärkt ist die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich des Wohnungsbaus und im Feld der erneuerbaren Energien.

Außerdem wurde das Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 3. März 2025 (GVBl. Nr. 16) verabschiedet. Damit ist die Stadt Hanau zum 1. Januar 2026 aus dem Main-Kinzig-Kreis ausgegliedert worden und hat den Rechtsstatus einer kreisfreien Stadt erhalten. Zudem wurde mit dem Gesetz das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises neu gegliedert.

Kurz vor Redaktionsende dieses Werkes erklärte der Staatsgerichtshof am 28. Januar 2026 in seinem Urteil (Nr. 02/2026) die durch Art. 3 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2025 erfolgte Rückkehr des bis 1980 geltenden d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren in § 22 Abs. 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz für verfassungswidrig. Zwar sei es grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches Berechnungsverfahren er sich entscheide. Er müsse aber ein Verfahren wählen, das die Neutralität gegenüber allen Parteien und Wählervereinigungen möglichst wahre. Er dürfe daher im Vergleich zu einem bisher verwendeten Verfahren kein stärker verzerrendes und deshalb im Grunde überholtes Verfahren neu einführen.

Wenige Tage nach dem Urteil verabschiedete der Gesetzgeber ein weiteres bedeutendes Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts: Das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG). Der Gesetzgeber erkennt darin an, dass die hessischen Kommunen als Adressaten vieler gesetzlicher und ordnungsrechtlicher Regelungen auf Landesebene in besonderer Weise

von Bürokratie und Verfahrensvorgaben betroffen sind. Mit diesem von den Landtagsfraktionen der CDU und der SPD in den Hessischen Landtag eingebrachten Kommunalen Flexibilisierungsgesetz sollen Möglichkeiten zum Abbau von Standards zur Verfügung gestellt werden.

Das Gesetz weist drei wesentliche Schwerpunkte auf. Zum einen sollen die hessischen Kommunen in die Lage versetzt werden, Entlastungen von landesrechtlichen Regelungen auf kommunaler Ebene für einen bestimmten Zeitraum zu erproben. Es obliegt dabei den Kommunen, auf Antrag selbst zu bestimmen, welche Standards für einen bestimmten Zeitraum entfallen. Zu diesem Zweck wird das Standardbefreiungsgesetz geschaffen. Der zweite Schwerpunkt des Gesetzes betrifft Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung, die zum einen weitere Erleichterungen im Haushaltswesen der Kommunen, zum anderen redaktionelle Anpassungen in zuvor geänderten Rechtsvorschriften vorsehen und schließlich die Rückkehr zum Hare/Niemeyer-Verfahren auch bei mittelbaren Wahlen infolge des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 28.01.2026. Der dritte Schwerpunkt bezieht sich auf bereits bestehenden Entbürokratisierungsbedarf und sieht Entbürokratisierungsmaßnahmen in gesetzlich definierten Bereichen für alle Kommunen als abstrakt-generelle Regelung ohne Antragserfordernis vor.

Bestellungen

Die neue Textausgabe kann zum Preis von 3,50 Euro pro Exemplar (inkl. Mehrwertsteuer, zzgl. Versand) über die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages per Mail an schmidt@hess-staedtetag.de bestellt werden.

Das Phänomen „Phishing“ erfolgreich bekämpfen

Das Land erweitert das Aktionsprogramm Kommunale Cybersicherheit (AKC) um eine Plattform zum Simulieren betrügerischer E-Mails.

(Wi/HMdl) Jede Kommune kann jederzeit Opfer eines Cyberangriffs werden. Cyberangriffe, sei es durch Ransomware, Phishing oder andere Formen der Cyberkriminalität und hybrider Kriegsführung, stellen nicht nur eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit dar, sondern gefährden auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und das Vertrauen der Bürger in die digitale Verwaltung und damit staatliches Handeln.



Viele Vorfälle beginnen mit einer einzigen E-Mail. Ein Klick, ein Anhang – und schon ist eine Kette von Problemen in Gang gesetzt. Technische Schutzmechanismen erkennen zwar vieles. Spam-Filter und Virenschutz stoppen einige Angriffe. Gegen psychologisch ausgefeilte Phishing-Attacken sind sie jedoch nicht ausreichend.

Das Land Hessen hat sein Unterstützungsportfolio, das von den hessischen Kommunen kostenfrei in Anspruch genommen werden kann, deshalb nun um ein weiteres wichtiges Instrument erweitert: Mit der neu hinzugekommenen Phishing-Simulationsplattform können Kommunen die Reaktion auf realistische Phishing-Angriffe üben. Jeder Kommune stehen über 100 vorgefertigte Szenarios zu verschiedenen Themen zur Verfügung. Kennzahlen geben anonym Aufschluss über Klick- und Interaktionsrate. So lässt sich im geschützten Rahmen testen, wie gut Täuschungsversuche erkannt werden. Die Ziele einer Phishing-Simulation bestehen darin, das Bewusstsein der Belegschaft für Cyberangriffe zu erhöhen sowie organisatorische Meldewege bewusst zu machen

und einzuüben, ohne dass tatsächliche Schäden (wie Datenverlust oder Malware-Infektionen) entstehen.

Für Gefahren sensibilisierte Beschäftigte, die Täuschungsversuche frühzeitig erkennen, bilden eine entscheidende Verteidigungslinie. Mit der neuen Phishing-Simulationsplattform wird dieser Bereich deutlich gestärkt.

Kontakt

Für Informationen zur Buchung und zur Einbindung der Simulation in die kommunale IT-Strategie kontaktieren Sie bitte die zentralen Ansprechpartner des Programms beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz. Alternativ können Sie sich direkt und völlig unbürokratisch an den operativen Partner des AKC ekom21 – KGRZ Hessen unter der Telefonnummer (0641) 9830-3288 oder per E-Mail an kdlz-cs@ekom21.de wenden.

Hintergrund

Um die Resilienz der Kommunen in Hessen gegenüber Cyberangriffen zu stärken, stellt das Land Hessen mit dem Aktionsprogramm Kommunale Cybersicherheit (AKC) ein seit Jahren bewährtes Unterstützungsportfolio bereit, das die Kommunen bei der strategischen Stärkung ihrer Cyberresilienz strategisch und sehr effektiv unterstützt:

- Beratungen zu Informationssicherheit und Notfallmanagement
- Prüfungen der Informationssicherheitslage
- Awareness-Veranstaltungen
- Schulungen für das Notfallmanagement
- Incident-Response-Service
- E-Learnings

Dieser Text wurde durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Referat VI 3.2 Prävention, Innovation und Schulung – Abteilung VI Informations- und Cybersicherheit, Digitalisierung verfasst und zur Verfügung gestellt.

Seminarangebote Mai / Juni 2026 für Mitgliedskommunen des Hessischen Städtetages

(Wi) Der Hessische Städtetag bietet seinen Mitgliedskommunen vor den Sommerferien noch folgende Seminare an, die gezielt auf die Bedarfe von Kommunalverwaltungen zugeschnitten sind:

Seminarangebot des Hessischen Städtetages Mai / Juni 2026

• Die Hundesteuer in der kommunalen Praxis

Termin: 19.05.2026 in

Wiesbaden,

Anmeldefrist: 14.04.2026

Nähere Informationen und Anmeldungen unter:

[Die Hundesteuer in der kommunalen Praxis | Hessischer Städtetag - Seminare](#)

Seminargebühr 300 €

• Das Recht der Feuerwehr und der Feuerwehrgebühren

Termin: 20.05.2026 in

Wiesbaden,

Anmeldefrist: 14.04.2026

Nähere Informationen und Anmeldungen unter:

[Das Recht der Feuerwehr und der Feuerwehrgebühren | Hessischer Städtetag - Seminare](#)

Seminargebühr 300 €

• Psychologie für Führungskräfte – kleine Gebrauchsanleitung mit großer Wirkung

Termin: 21.05.2026 in

Wiesbaden,

Anmeldefrist: 14.04.2026

Nähere Informationen und Anmeldungen unter:

[Psychologie für Führungskräfte – kleine Gebrauchsanleitung mit großer Wirkung | Hessischer Städtetag - Seminare](#)

Seminargebühr 300 €



• Nachwuchsführungskräfte – Durchstarten in der neuen Rolle

Termin: 09.06.2026 in

Wiesbaden,

Anmeldefrist: 04.05.2026

Nähere Informationen und Anmeldungen unter:

[Nachwuchsführungskräfte – Durchstarten in der neuen Rolle | Hessischer Städtetag - Seminare](#)

Seminargebühr 300 €

• Nachwuchsführungskräfte – Mitarbeitergespräch und Aufgabendelegation

Termin: 11.06.2026 in

Wiesbaden,

Anmeldefrist: 04.05.2026

Nähere Informationen und Anmeldungen unter:

[Nachwuchsführungskräfte – Mitarbeitergespräch und Aufgabendelegation | Hessischer Städtetag - Seminare](#)

Seminargebühr 300 €

• Rechtssicher Verhandeln im Vergaberecht

Termin: 18.06.2026 in

Frankfurt,

Anmeldefrist: 04.05.2026

Nähere Informationen und Anmeldungen unter:

[Rechtssicher Verhandeln im Vergaberecht | Hessischer Städtetag - Seminare](#)

Seminargebühr 330 €

• **NEU:** Leadership im Kontext der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung

Termin: 22.06.2026 in

Frankfurt,

Anmeldefrist: 04.05.2026

Nähere Informationen und Anmeldungen unter:

[Leadership im Kontext der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung | Hessischer Städtetag - Seminare](#)

Seminargebühr 300 €

Alle Seminare mit detaillierten Informationen inklusive Anmelde-möglichkeit finden Sie unter:

<https://seminare-hess-staedtetag.de/>

Es grüßt Sie

Ihr Seminar-Team vom Hessischen Städtetag

Zu den Autoren dieser Ausgabe



Geschäftsführender Direktor
Stephan Gieseler

Verbandspremien
Kommunalrecht



Direktor
Holger Hinkel

Kommunalfinanzen



Referatsleiterin
Tanja Pflug

Denkmalschutz



Referatsleiter
Michael Hofmeister

Arbeit und Soziales



Referatsleiterin
Dr. Anja Wiesmeier

Cybersicherheit
Seminare



Referatsleiter
Alexander Schaposchnikov

Ganztag

Impressum

56. Jahrgang

Herausgeber:

Hessischer Städtetag

Frankfurter Str. 2

65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 1702-0

Telefax: +49 (0) 611 1702-17

E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de

Internet: www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler

Redaktion:

Matthias Böhnke

Quellenangaben zu den Fotos:

Fotolia, iStock, Pixabay, Shutterstock

Alle nicht gekennzeichneten Fotos stammen vom Hessischen Städtetag, der die Bildrechte hat.